



Bei der Winterausstellung im Schloss dreht sich alles um das Thema Schokolade

Altenburg. Die traditionelle Winterausstellung im Schloss- und Spielkartenmuseum widmet sich bis 9. März 2025 der beliebtesten aller Süßigkeiten: der Schokolade. Dabei werden kulturgeschichtliche Aspekte ebenso beleuchtet wie regionale Bezüge und der Anbau des beliebten Genussmittels.



Die beliebteste aller Süßigkeiten. Foto: Altenburger Museen

In der Ausstellung „Schokolade! – zartbitter und süß“ wird die Kulturgeschichte der Schokolade von einem exklusiven Luxusgut bis hin zum Massenprodukt erzählt. Ausgehend von den frühen Hochkulturen in Mittel- und Südamerika, in denen Kakao eine wichtige Handels-

ware sowie ein Zahlungsmittel und Heilmittel war, spannt sich der Bogen der Ausstellung bis zu den europäischen Fürstenhöfen. Von dort aus trat der Kakao als luxuriöses Gut schließlich seinen

Siegeszug in die bürgerlichen Haushalte an.

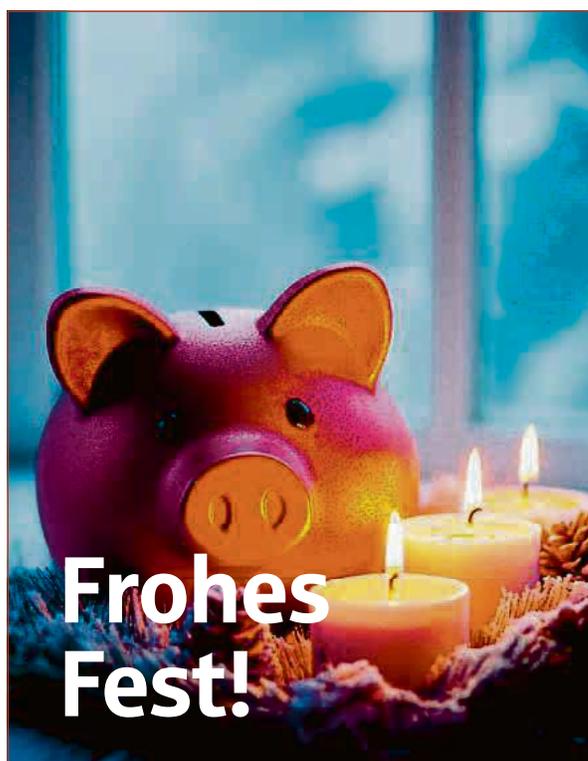
Für die Exposition wurden zahlreiche Objekte wie „Zittertassen“, Schokoladenautomaten und historische Reklame aus

ganz Deutschland zusammengetragen. Diese Exponate geben Einblicke in die Ess- und Trinkgewohnheiten der vergangenen Jahrhunderte. Weitere historische Quellen thematisieren den religiösen Diskurs, der rund um die Schokolade geführt wurde. Besonders im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob der Schokoladengenuss das Fasten breche. Selbst in der Kunst wurde die Schokolade zum Thema, wie die in der Ausstellung gezeigten Überarbeitungen von Jean-Étienne Liotards „Schokoladenmädchen“ durch den Künstler Strawalde verdeutlichen. Zudem ist eine Auswahl an Objekten mit regionalem Bezug zu sehen.

Neben historischen Werbeanzeigen so auch Verpackungsmaterial von hiesigen Produktionen. Einem öffentlichen Aufruf folgend konnten zahlreiche Exponate aus privaten Haushalten in die Ausstellung einfließen.

Abseits der kulturellen und historischen Aspekte beleuchtet die Sonderausstellung auch problematische Themen. Hier steht vor allem der Kakaoanbau im Fokus, der in feucht-tropischen Gebieten entlang des Äquators, heute vor allem in Westafrika, betrieben wird. Damit einher gehen die klimaschädliche Rodung von Regenwäldern und die Bedrohung zahlreicher Tierarten. JF

Anzeige



"Weihnachten ist nicht nur da, wo Lichter brennen, sondern überall dort, wo wir die Welt ein wenig heller machen."

Irmgard Erath

Wir wünschen unseren Kunden und unseren Partnern eine besinnliche Weihnachtszeit. Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

sparkasse-altenburgerland.de

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Altenburger Land



Landkreis Altenburger Land und Stadt Altenburg begehen 30-jähriges Jubiläum

Landrat vergibt „Medaille für besondere Verdienste“ an Elisabeth Habicht und Jan Röder

Altenburg. Der gemeinsame Jahresempfang von Landkreis Altenburger Land und Stadt Altenburg stand am 22. November ganz im Zeichen zweier Jubiläen: 30 Jahre Landkreis und 30 Jahre Kreisstadt. Der Einladung von Landrat Uwe Melzer und Oberbürgermeister André Neumann zur Festveranstaltung in den „Goldenen Pflug“ waren rund 500 Gäste aus Kommunalpolitik, Wirtschaft, Kultur und Sport, von Vereinen, Verbänden und Institutionen gefolgt.

Der Empfang bot Gelegenheit, stolz auf Erreichtes zurückzublicken, über Vorhaben und Herausforderungen zu sprechen und sich untereinander noch besser zu vernetzen. Festlich umrahmt wurde die Veranstaltung von Schülern und Lehrern der Musikschule des Altenburger Landes. Durchs Programm führten der Generalintendant des Theaters Altenburg Gera Kay Kuntze und Schauspielregisseur Manuel Kressin.

Landrat Uwe Melzer ehrte zwei Menschen mit der „Medaille für besondere Verdienste“. Es ist die höchste Ehrung, die der Landkreis zu vergeben hat. Ausgezeichnet wurden Elisabeth Habicht für ihr Engagement bei der Traditions-



Elisabeth Habicht mit Uwe Melzer.

und Brauchtumpflege und Jan Röder für seinen jahrelangen Einsatz im Brand- und Katastrophenschutz im Altenburger Land.

Elisabeth Habicht ist seit Mitte der neunziger Jahre Mitglied im Kultur- und Heimatverein Ponitz, agierte ab 2001 als stellvertretende Vorsitzende und hat seit nunmehr zehn Jahren den Vorsitz inne. Das kulturelle Erbe unserer Heimat bewahren und den Menschen Freude bereiten – das ist seit jeher ihre Arbeitsmaxime im Ehrenamt. Im Verein stemmt sie eine ungeheure Fülle von

Aufgaben, organisiert die Beteiligung an Trachtenumzügen, bereitet Vereinsfeste vor, hält in der Schule Vorträge zur Altenburger Mundart und Altenburger Tracht, unterstützt die Programme des „Fliegenden Salons“, kümmert sich um die Vorbereitung des Ponitzer Weihnachtsmarktes, organisiert den jährlichen Denkmaltag, referiert zur Ponitzer Ortsgeschichte und kümmert sich um die Mitgliedergewinnung. Bereits 2010 ergriff sie die Initiative und hob eine Kinder- und Jugendtrachtengruppe aus der Taufe. Mit viel Engagement und Herzblut bereitet



Jan Röder (l.).

sie die Auftritte der Gruppe vor, wählt Gedichte und Verse in Altenburger Mundart aus, studiert die Texte mit den Kindern und Jugendlichen ein, organisiert die Auftritte. In Erinnerung geblieben sind seither viele schöne Darbietungen, etwa 2012 und 2018 beim Deutschen Trachtenfest, 2016 zur Grünen Woche in Berlin, beim Bauernreiten, in der Thüringer Staatskanzlei und beim Bundespräsidenten, beim Deutschen Mühltage und natürlich bei unzähligen Dorf- und Stadtfesten in der Umgebung.

Jan Röder blickt auf bisher 27 Jahre als Kreisbrandmeister zurück. Schon mit 16 Jahren wurde er Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Treben. Nicht zuletzt seinem persönlichen Einsatz ist es zu verdanken, dass die Freiwillige Feuerwehr in Treben ein erfolgreicher Trupp ist, auf den man sich im Landkreis verlassen kann. Mehrmals im Jahr führt Jan Röder als Kreisbrandmeister mit den Feuerwehren und Gemeinden Beratungen durch und trägt so maßgeblich zur positiven Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes bei. 1999 setzte er alle Hebel in Bewegung, damit in Treben das Feuerwehrgerätehaus modernisiert und umgebaut werden konnte – mit wenig Geld und mit sehr viel Eigenleistung. Und dass die Trebener 2016 ergänzend zur Freiwilligen Feuerwehr ihre eigene Wasserwehr gründeten, auch das ist sein Verdienst. Seit 2008 unterstützt Jan Röder die Kreisverwaltung als stellvertretender Kreisbrandinspektor. Als Mitglied des Katastrophenschutzstabes ist er regelmäßig an Übungen und bei ernsthaften Lagen vertreten. Seit 1999 arbeitet er im Trebener Gemeinderat mit und ist seit 2004 stellvertretender Bürgermeister.

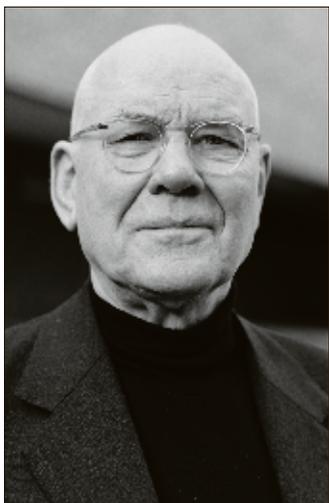
Die Veranstaltung fand statt mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Altenburger Land, Ewa Altenburg und der SWG Altenburg. *JF*

Dieter Appelt erhält Gerhard-Altenbourg-Preis

Ausstellung kommenden Sommer im Prinzenpalais im Residenzschloss

Altenburg. In der im November stattgefundenen Sitzung des Kuratoriums des Gerhard-Altenbourg-Preises des Lindenau-Museums wurde der Preisträger des Jahres 2025 gewählt. Den wichtigsten Kunstpreis Mitteldeutschlands erhält der 1935 in Niemegek geborene Künstler Dieter Appelt. Damit verbunden ist eine Sonderausstellung des Lindenau-Museums und ein Katalog. Da das Museum noch mehrere Jahre wegen Sanierung geschlossen ist, wird die Ausstellung im Sommer 2025 im Prinzenpalais des Residenzschlosses Altenburg zu sehen sein.

Dieter Appelt zählt seit Jahrzehnten zu den wichtigsten deutschen Fotografen, Objekt- und Aktionskünstlern. Seine Laufbahn als bildender Künstler war jedoch keineswegs vorgezeichnet: Von 1954 bis 1958 studierte er Gesang in Berlin und Leipzig und schloss dieses Studium 1961 mit einem Diplom ab. Anschließend absolvierte er ein Studium der Fotografie und experimentellen Fotografie an der Hochschule der Künste Berlin bei Heinz Hajek-Halk. Nach vielen Jahren als Sänger an der Deutschen Oper Berlin widmete er sich erst ab Ende der 1970er-Jahre ausschließlich den bildenden Künsten.



Dieter Appelt.

Foto: Inge Zimmermann

Ab den 1980er-Jahren erhielten seine Arbeiten einen verstärkt abstrakten Charakter. Aus seinem zeichnerischen Werk bestechen insbesondere die „Partituren“ durch eine Detailfreude, die an die Arbeitsweise Gerhard Altenbourgs erinnert. In der Begründung des Kuratoriums des Gerhard-Altenbourg-Preises zur Verleihung an Dieter Appelt heißt es: „Mit Dieter Appelt zeichnen wir eine zeitlose Stimme im europäischen Kunstschaffen aus, die bislang eher in Frankreich oder in den USA gehört wurde. Seinem in einem besonderen Raum zwischen Bild, Musik, Literatur und Zeit angelegten Arbeitsfeld möchten wir mit der Ausstellung in Altenburg eine Bühne geben, die wir schon jetzt voller Neugier betrachten.“

Appelt wirkte von 1982 bis 2000 als Professor für Fotografie, Film und Video an der Hochschule der Künste Berlin. Von 1999 bis 2000 war er zudem Dekan der Fakultät Bildende Kunst und Vizepräsident. 1997 wurde Dieter Appelt zum Mitglied der Akademie der Künste Berlin ernannt. 1999 erhielt er für seine fotografische Arbeit die David-Octavius-Hill-Medaille der Deutschen Fotografischen Akademie. 2005 wurde ihm der Knight Purchase Prize for Photographic Media des Akron Art Museums in Ohio, USA, verliehen.

Nun wird Dieter Appelt mit dem insgesamt mit 50.000 Euro dotierten Gerhard-Altenbourg-Preis 2025 ausgezeichnet. Davon erhält der Künstler 10.000 Euro als persönliches Preisgeld. 40.000 Euro entfallen auf die dazugehörige Ausstellung im Lindenau-Museum sowie auf den Ausstellungskatalog. Ermöglicht wird dies durch die großzügige Unterstützung der Thüringer Staatskanzlei, der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen, des Förderkreises „Freunde des Lindenau-Museums“ e. V. und der Sparkasse Altenburger Land.

Der seit 1998 im Zweijahresrhythmus vergebene Gerhard-Altenbourg-Preis des Lindenau-Museums Altenburg würdigt das Lebenswerk bedeutender zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler. *red*

Leuchtende Kinderaugen im Advent



Dank zahlreicher Sponsoren konnte die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Altenburger Land Carina Michalsky (l.) auch in diesem Jahr wieder über 200 Kindern aus sozial benachteiligten Familien eine kleine Freude bereiten und ihnen mit einem schönen Weihnachtsgeschenk ein Lächeln ins Gesicht zaubern. Zu ihnen gehören auch Solomiia, Dionysus, Kristoff, Narin und Zoe-Charlène (v.l.n.r.) aus der Kita „Pustebume“ in Altenburg. „Ohne diese großartige Unterstützung wäre so eine Aktion gar nicht möglich“, freut sich Michalsky über das Engagement der Sponsoren und sagt ihnen auf diesem Wege noch einmal herzlich danke.

Peter Schnürpel mit Verdienstorden geehrt



Bodo Ramelow (l.) mit Prof. Peter Schnürpel bei der Verleihung des Verdienstordens des Freistaates Thüringen.

Foto: Thüringer Staatskanzlei/Jacob Schröter

Altenburg/Erfurt. Am 27. November wurde der Altenburger Künstler Prof. Peter Schnürpel vom (zu diesem Zeitpunkt) geschäftsführenden Ministerpräsident Bodo Ramelow mit dem Verdienstorden des Freistaates Thüringen ausgezeichnet. Damit wird sein außerordentliches künstlerisches Lebenswerk gewürdigt. Insbesondere dem Lindenau-Museum Altenburg ist Schnürpel durch zahlreiche Ausstellungen und sein jahrzehntelanges Engagement in der Kunstschule des Hauses eng verbunden.

Mit seinen Werken thematisiert der 1941 in Leipzig geborene Maler und Grafiker Prof. Peter Schnürpel die grundlegenden Antriebsfedern des Menschseins – Freude und Schmerz, Aufstieg und Fall. Besonders als Grafiker hat er sich als herausragender Vertreter der Leipziger Schule weit über die Grenzen Thüringens und Mitteldeutschlands hinaus etabliert. Ausstellungen führten ihn in zahlreiche

Häuser in ganz Deutschland. Seine Werke sind in einer Vielzahl öffentlicher und privater Sammlungen vertreten. Besonders stark ist jedoch seine Verbindung zum Lindenau-Museum Altenburg. Dort hat er nicht nur seine Arbeiten in Einzel- und Gruppenausstellungen präsentiert, sondern wirkt bis heute als Dozent in der Kunstschule des Museums, dem studio. Hier verbinden sich die beiden großen Leidenschaften Schnürpels: das Kunstschaffen und das Kunstvermitteln. Zudem engagiert er sich seit vielen Jahren tatkräftig in den Fördervereinen des Museums und der Stiftung Gerhard Altenbourg. 1993 wurde Prof. Peter Schnürpel zudem Gründungsdekan des Fachbereichs Angewandte Kunst an der Westsächsischen Hochschule Zwickau. Nicht zuletzt durch zahlreiche Studienreisen konnte er im Ausland ein beständiges Netzwerk in der Kunstszene aufbauen. *red*

Anzeige



Die hervorragende Qualität des Chores zeichnet sich durch Fernsehauftritte in den ARD und ZDF-Sendungen mit Thomas Gottschalk, José Carreras, Carmen Nebel oder Florian Silbereisen aus. Die Ausnahmekünstler bieten die bekanntesten und schönsten Gospelsongs in einem sehr emotionalen Programm mit garantiertem Gänsehautfeeling. **Fr, 17. Januar 2025, 20Uhr**
BRÜDERKIRCHE ALTENBURG
Karten im VVK: Touristinformation 03447-896689, sowie den bekannten VVK-Stellen.
Tickettelefon: 0761-88 84 99 99
Online: www.bestofblackgospel.de

Landrat ehrt Feuerwehr-Kameraden mit dem Verdienstkreuz des Landkreises

Mehr als 1.100 Frauen und Männer sind aktuell in den Freiwilligen Feuerwehren tätig

Altenburg. Anlässlich des traditionellen Jahrestreffens der Führungskräfte der Feuerwehren, Hilfsorganisationen und des THW am 28. November im Landratsamt ehrte Landrat Uwe Melzer zwei verdienstvolle Kameraden mit dem Feuerwehr-Verdienstkreuz des Landkreises Altenburger Land. Im Auftrag des Landrates übergab Kreisbrandinspektor Florian Körner die Ehrung an Holger Heilmann und Gunter Vogel.

Holger Heilmann war bis September 2024 aktiver Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr Wintersdorf und ist mittlerweile dort in der Alters- und Ehrenabteilung. Als langjähriger Kreisausbilder für Sprechfunk arbeitete er federführend bei der Einführung des Digitalfunks mit, hat unzählige Lehrgänge veranstaltet und so den



Gunter Vogel (2. v. r.) und Holger Heilmann (3. v. r.) wurden mit dem Verdienstkreuz geehrt, Fabian Sonntag, Ralf Röllicke und Gabriel Kinzel (v. l. n. r.) wurden zum Kreisausbilder berufen. Im Foto ganz rechts: Kreisbrandinspektor Florian Körner.

Ausbildungsstand der Feuerwehren erheblich verbessert. Als Mitglied der Katastrophenschutz-Führungsunterstützungsstaffel hat er bei zahlreichen Großeinsätzen die örtlichen Einsatzleiter unterstützt. Er hat maßgeblich die Inbetriebnahme der Landkreis-Drohne begleitet und bei Problemen eigenständig Lösungen erarbeitet. Aktuell unterstützt er die Stabsstelle

Brand- und Katastrophenschutz als Mitarbeiter der Dezentralen Technischen Servicestelle und nimmt in dieser Tätigkeit eine Vielzahl an Aufgaben wahr.

Gunter Vogel ist Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Göllnitz, seit 27 Jahren Kreisbrandmeister des Landkreises Altenburger Land und hat in dieser Funktion zahlreiche Bereitschaften und Einsätze

für den Landkreis geleistet. Aufgrund seiner Arbeit in der Berufsfeuerwehr Gera war er stets ein fachlich wichtiger Ansprechpartner bei Fragen rund um den Brand- und Katastrophenschutz. Gunter Vogel ist beruflich vor kurzem in den Ruhestand gewechselt und wird auch seine Tätigkeit als Kreisbrandmeister in naher Zukunft beenden.

Die Freiwilligen Feuerwehren im Altenburger Land

- 65 Freiwillige Feuerwehren inklusive Ortsteilfeuerwehren, die Berufsfeuerwehr sowie 23 Jugendfeuerwehren
- Rund 1.080 Männer und 112 Frauen sind als aktive Feuerwehrangehörige tätig
- In den Jugendfeuerwehren sind aktuell 500 Mädchen und Jungen registriert
- Einsatzgeschehen 2023: 196 Brände, davon 11 Großbrände, 992 Hilfeleistungseinsätze, 134 Menschen gerettet
- 720 Alters- und Ehrenkameraden

Im Rahmen des Führungskräftetreffens wurden zudem drei Kameraden zum Kreisausbilder berufen: Fabian Sonntag (FFW Rositz), Gabriel Kinzel (FFW Altkirchen) und Ralf Röllicke (FFW Schmölln). *JF*

Fachkolloquium und Auszeichnung für Hartmut Reinhold

Medaille „Dank und Anerkennung“ für langjährigen Geschäftsführer des Landschaftspflegeverbandes Altenburger Land

Altenburg/Nobitz. Ende November hatten der Landschaftspflegeverband Altenburger Land und die untere Naturschutzbehörde zu einem Fachkolloquium „Landschaftspflege in der Kulturlandschaft – Bindeglied der Landnutzung zum Naturschutz“ nach Nobitz zum dort ansässigen Agroservice Ehrenhain eingeladen.

Dem Angebot gefolgt waren rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter Mitglieder des Landschaftspflegeverbandes, Vertreter aus Kommunen, Mitglieder des Naturschutzbeirates, Naturschutzbeauftragte, Vertreter der NATURA 2000 Stationen, Kollegen aus den Umweltämtern Ostthüringens, Vertreter aus der Forstwirtschaft sowie Vertreter aus Landwirtschaftsbetrieben.

Das Fachkolloquium bot eine beachtliche Bandbreite aktueller Themen der Landschaftspflege und der Landwirtschaft. So etwa sprach Tom Bauch, Vorsitzender des Kreisbauernverbandes, zur

aktuellen Situation und zur Zukunft der Landwirtschaft im Altenburger Land. In weiteren Referaten kamen Themen wie die Bedeutung und Pflege von Kopfweiden, der Einfluss des Klimawandels auf unsere Bäume oder auch der Wert von Streuobstwiesen in einer artenreichen Kulturlandschaft zur Sprache. Auf besonders großes Interesse stieß der Vortrag von Anja Kolbe-Nelde. Die Geschäftsführerin der Thüringer Freilandpilze GmbH forscht und befasst sich seit fast zehn Jahren mit dem Nachweis und dem Anbau von Trüffeln in Thüringen. Erste Hocheertragsplantagen arbeiten schon längere Zeit erfolgreich und gewinnbringend. In fast allen Regionen Thüringens konnte die Unternehmerin aus Roßleben bislang Trüffel nachweisen. Im kommenden Jahr nun will sie mit ihrem Team die Region Gera und das Altenburger Land genauer auf das Vorkommen des unterirdisch wachsenden und kulinarisch wertvollen Pilzes untersuchen.



Hartmut Reinhold mit der Leiterin der unteren Naturschutzbehörde Birgit Seiler (r.) und der Vorsitzenden des Landschaftspflegeverbandes Altenburger Land Doreen Rath.

Im Mittelpunkt des kurzweiligen Fachkolloquiums aber stand ein Mann, der sich um die Landschaftspflege und die Verbandsarbeit im Altenburger Land in den zurückliegenden Jahren überaus verdient gemacht hat: Hartmut Reinhold. Vor allem ihm zu Ehren hatten der Landschaftspflegeverband Altenburger Land und die untere Naturschutzbehörde die Veranstaltung organisiert. Landrat Uwe Melzer würdigte die fast drei Jahrzehnte währende Arbeit von Hartmut Reinhold mit der Medaille „Dank und Anerkennung“ des Landkreis Alten-

burger Land. Überbracht wurde die Ehrung im Auftrag des Landrates von der Leiterin des Fachdienstes Natur- und Umweltschutz des Landratsamtes Birgit Seiler. Die Entwicklung des Landschaftspflegeverbandes Altenburger Land ist eng mit dem Namen Hartmut Reinhold verbunden. Als Geschäftsführer leitete er den Verband seit seiner Gründung 1995. Nach 29 Jahren, im März 2024, ging Hartmut Reinhold in den Ruhestand. Hartmut Reinhold baute den Verband federführend auf. Er verstand es jederzeit, die verschiedenen Interessenslagen

von Landwirtschaft, Naturschutz und kommunalen Belangen reibungsarm zusammenzubringen und es gelang ihm, den Verband auch in schwierigen Zeiten in ruhigem Fahrwasser zu halten. Der Landschaftspflegeverband hat über die Jahre stetig an Mitgliedern gewonnen, was Hartmut Reinholds engagierter Mitgliederpflege zu verdanken ist. Längst genießt der Verband eine äußerst positive öffentliche Wahrnehmung. Dem Landschaftspflegeverband gehören heute neben dem Landkreis 24 Kommunen, 35 Unternehmen, 44 Einzelpersonen und fünf Vereine an. Aufgabe des Verbandes ist es, in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Kommunen, Jägern, Naturschutzbehörden sowie anderen Institutionen und Verbänden aus dem Bereich Naturschutz und der Landnutzung verschiedene Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die der Erhaltung besonders wertvoller natürlicher Lebensräume im Altenburger Land dienen. *JF*



Notizen aus dem



Liebe Leserinnen und Leser,

nun ist sie beschlossen – die Krankenhausreform. Was Redakteure in Redaktionen wie Spiegel, Zeit oder OVZ teilweise zu Jubeltexten veranlasst, treibt Krankenhausverantwortlichen tiefe Sorgenfalten auf die Stirn.

Was bleibt jetzt mit Blick auf Berlin? Nach den Wahlen die Hoffnung auf einen radikalen Neustart im Gesundheitsressort. Dieses Gesetz braucht dringend Nachbesserungen!

Inzwischen entwickeln wir hier unser Klinikum und die medizinische Versorgung im Al-

tenburger Land weiter. Seit kurzem wird die Klinikleitung durch Franziska Gottschlich als neue Kaufmännische Direktorin verstärkt. Medizinisch zeigen wir uns mit Veranstaltungen wie z.B. dem Endoskopie-Workshop, dem Myasthenie-Tag und der Weiterbildung zum diabetischen Fuß auf hohem Niveau. Auf der Baustelle des Integrierten Notfallzentrums feierten wir vor wenigen Wochen Richtfest. Über vieles davon berichten wir hier im Kreisjournal und werden es auch im nächsten Jahr tun. Immer aktuell bleiben Sie, wenn Sie uns auf Facebook und Instagram folgen.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlichen Dank für Ihr Interesse, mit dem Sie das Klinikum hier begleiten. Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr. Begleiten Sie uns gerne weiter.

Ihre Christine Helbig

#unserKAL



Neuer Aufsichtsrat des Klinikums konstituiert

Am 26. September konstituierte sich der Aufsichtsrat des Klinikums Altenburger Land neu. Die Kreistagswahlen im Sommer hatten zu personellen Veränderungen in der Besetzung des Aufsichtsrates geführt. Zudem sieht der Gesellschaftsvertrag des Klinikums vor, dass gleichzeitig die Arbeitnehmervertreter neu gewählt werden. Dies erfolgte im Juli. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates wurde Landrat Uwe Melzer gewählt.

Der Aufsichtsrat für die Klinikum Altenburger Land GmbH ist durch den Gesellschaftsvertrag vorgegeben. Er besteht aus zwölf Mitgliedern.

Sieben Mitglieder werden vom Gesellschafter, dem Landkreis Altenburger Land, bestellt. Gemeinsam mit dem Landrat des

Landkreises sind sie die Anteilseignervertreter. Vier Mitglieder wurden als Arbeitnehmervertreter durch die Belegschaft des Klinikums Altenburger Land gewählt.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz und aus dem Gesellschaftsvertrag, dazu gehört unter anderem, dass der Aufsichtsrat die ordnungsgemäße Tätigkeit der Geschäftsführung überwacht. Auch bestimmte Rechtshandlungen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören Grundzüge der Organisationsstruktur des Klinikums, wie die Ernennung des Ärztlichen Direktors und der Chefarzte, die Zustimmung zu Auftragsvergaben über 250 T€, der Abschluss von Haustarifverträgen sowie die Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen.

Text und Foto: Christine Helbig

Leiterin Stabsstelle Unternehmenskommunikation



Der neue Aufsichtsrat des Klinikums: v.l. Bernd Oehler (AFD), Mirko Spöhr (AFD), André Neumann (CDU), Uwe Melzer (Landrat CDU), Christian Gumprecht (CDU), von der Arbeitnehmervertretung Maik Schmidt, Katrin Hackert, Nicole Abt sowie Dr. Anett Riedel-Stoll, Klaus-Peter Liefländer (Die Regionalen), Alexander Paulicks (SPD) – nicht auf dem Foto: Michael Sojka (Die Linke)

Hinweis:

Die im KreisJournal abgedruckten Bekanntmachungen dienen der Information. Öffentlich bekannt gemacht wurden sie auf der Internetseite des Landkreises unter www.altenburgerland.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.

Öffentliche Bekanntmachung

nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

A. Erläuterungen

Nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat die zuständige örtliche Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen öffentlich zugänglich zu machen. Dieser Bericht beinhaltet den Beginn und die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte.

Der Landkreis Altenburger Land ist

- nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 276) Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Altenburger Land.
- nach der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Altenburger Land und dem Landkreis Leipzig über die Verlagerung von Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr für das Bediengebiet der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH im Landkreis Leipzig.

Dieser hat die Aufgabe der Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs für sein Zuständigkeitsgebiet einschließlich der Beziehungen zu benachbarten Verkehrsräumen. Der Landkreis Altenburger Land ist demnach zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der folgende Gesamtbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

B. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes

Ausgewählter Betreiber: THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH
 Industriestraße 4
 04603 Windischleuba
 Telefon: +49 3447 850-3
 Telefax: +49 3447 850-402
 E-Mail: info@thuesac.de
 Internet-Adresse (URL): www.thuesac.de

Der Landkreis Altenburger Land hat mit Datum vom 17. Dezember 2020 für den Landkreis Altenburger Land und vom 7. August 2023 für Teile des Landkreises Leipzig die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH mit der Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs mit Bussen im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Altenburger Land beauftragt.

Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge:

Landkreis Altenburger Land: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030
 Landkreis Leipzig: 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2033

Die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH firmiert unter dem Namen THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH und wurde am 17. Januar 1992 in das Handelsregister beim Amtsgericht Jena unter der Registernummer HRB 201791 eingetragen.

Die Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz wurden für den öffentlichen Personennahverkehr im

- Verkehrsgebiet Thüringen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt für 6 Linien im Stadtbusverkehr Altenburg, 2 Linien im Stadtbusverkehr Schmölln und 30 Linien im Regionalbusverkehr (davon führen 4 Linien in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter zuständiger örtlicher Behörden)
 - Verkehrsgebiet Sachsen durch das Sächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr für 2 Linien im Stadtbusverkehr Borna und 21 Linien im Regionalbusverkehr (davon führt keine Linie in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter zuständiger örtlicher Behörden)
- erteilt.

C. Beschreibung der in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Altenburger Land fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der gewährten Ausschließlichkeitsrechte

Der öffentliche Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Er soll im Interesse der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes, unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen und damit einen weiteren Anstieg des motorisierten Individualverkehrs, insbesondere in und zwischen den Verdichtungsräumen verhindern.

Der Landkreis Altenburger Land ist als Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr für die Sicherstellung einer ausreichenden und wirtschaftlichen Verkehrsbedienung in seinem Zuständigkeitsgebiet verantwortlich. Der Landkreis Altenburger Land hat mit öffentlichen Dienstleistungsaufträgen die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH Altenburg mit der Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs mit Bussen im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Altenburger Land beauftragt. Art und Umfang der Leistungserbringung ist in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen geregelt und erfolgt nach den Vorgaben der geltenden Nahverkehrspläne. In den Landkreisen Altenburger Land und Leipzig gilt der Tarif des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) und auf einzelnen Linien der Haustarif der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH.

Der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH wird zum Schutz der mit den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen vorgegebenen Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der vergebenen Verkehrsleistung vor konkurrierenden Linienverkehren mit Bussen im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Altenburger Land und im Landkreis Leipzig. Solche Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, sind nicht ausgeschlossen.

1. Beschreibung der Bedienungsqualität

Die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH betreibt in ihrem Bediengebiet 61 Buslinien nach § 42 PBefG mit einer Länge von insgesamt 1.390,6 Kilometern und bedient 1.235 Haltepunkte. Sechs der 10 Stadtbuslinien erschließen die Kreisstadt Altenburg, zwei Stadtbuslinien die Stadt Schmölln und zwei Stadtbuslinien die Kreisstadt Borna. Die Verkehrsangebote sind in Abhängigkeit von der Nachfrage zu den verschiedenen Verkehrszeiten und entsprechend den Vorgaben der aktuellen Nahverkehrspläne örtlich und zeitlich miteinander verknüpft. Die Fahrpläne sind bedarfsgerecht aufeinander abgestimmt. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 420.129 Fahrten angeboten, davon durchschnittlich 1.327 Fahrten an Werktagen, 407 Fahrten an Samstagen und 356 Fahrten an Sonn- und Feiertagen. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 6.632.686 Fahrplankilometer auf den 61 Buslinien erbracht, davon 5.420.239 Kilometer im Regional- und 1.042.785 Kilometer im Stadtbusverkehr. Weiterhin wurden in vier RufBus-Regionen nach § 44 PBefG im Linienbedarfsverkehr insgesamt 169.662 Kilometer geleistet.

Die Linien im Einzelnen:

Linie	von	nach	über	Bedienungszeitraum	Fahrplankilometer
Stadtbusverkehr Altenburg					
I	Bahnhof	Klinikum Altenburger Land	Theater, Geraer Straße	Mo – So	41.447
K	Bahnhof	Bahnhof	Knau	Mo – So	90.320

Öffentliche Bekanntmachung

L	Bahnhof	Bahnhof	Friedrich-Wolf-Ring	Mo – Sa	11.944	354	Thonhausen	Crimmitschau	Gößnitz, Schmölln	Mo–Fr	48.874
S	Stauffenbergstraße	Stauffenbergstraße	Pappelstraße	Mo – So	375.981	355	Schmölln	Thonhausen	Untschen	Mo–Fr	81.377
W	Bahnhof	Bahnhof	Geraer Straße	Mo – So	80.594	356	Altenburg	Schmölln	Dobitschen, Großbraunshain	Mo–So	111.392
Z	Pappelstraße	Pappelstraße	Klinikum Altenburger Land	Mo – So	83.557	357	Schmölln	Nischwitz	Schönhaide	Mo–Fr	61.094
Stadtbusverkehr Schmölln											
F	An den Queeren	Markt	Weidengrund, Bahnhof	Mo – So	61.866	358	Altenburg	Gößnitz	Mockern	Mo–So	135.138
H	Bahnhof	Förderzentrum	Weststraße, Markt	Mo – So	69.873	359	Schmölln	Dobra	Wildenbörten	Mo–Fr	7.093
Stadtbusverkehr Borna											
A	Bahnhof	Heinrich-Heine-Straße	Pegauer Tor, Magdeborner Straße	Mo – So	121.053	404	Altenburg	Meuselwitz	Mehna	Mo–So	91.056
B	Bahnhof	Heinrich-Heine-Straße	Gnandorf, Mühlgasse	Mo – So	106.150	408	Meuselwitz	Dobitschen	Posa, Wernsdorf	Mo–Fr	39.483
Regionalbusverkehr											
255	Borna	Thräna	Raupenhain, Plateka, Neukirchen, Wyhra	Mo – Fr	81.210	500	Altenburg	Zeitz	Meuselwitz	Mo–So	301.316
258	Borna	Lucka	Deutzen, Regis-Breitungen, Ramsdorf	Mo – So	248.385	501	Altenburg	Posa	Monstab, Tegkwitz	Mo–Fr (Schule)	59.041
260	Borna	Frohburg	Zedtlitz, Neukirchen	Mo – So	122.383	505	Altenburg	Altenburg	Windischleuba, Bocka, Nobitz	Mo–Fr (Schule)	28.507
263	Frohburg	Geithain	Greifenhain, Roda, Frauendorf	Mo – Fr	115.219	506	Altenburg	Altenburg	Nobitz, Bocka, Windischleuba	Mo–Fr (Schule)	26.918
264	Altenburg	Geithain	Altmörbitz, Kohren-Sahlis	Mo – So	208.016	510	Altenburg	Frohburg	Windischleuba, Pahnna, Eschefeld	Mo–So	153.062
265	Frohburg	Altmörbitz	Streitwald, Kohren-Sahlis	Mo – So	97.629	580	Altenburg	Lucka	Rositz, Meuselwitz	Mo–So	264.128
271	Borna	Pegau	Lobstädt, Neukieritzsch, Groitzzsch	Mo – So	227.463	581	Meuselwitz	Lucka	Mumsdorf, Prößdorf	Mo–Fr (Schule)	31.176
272	Borna	Groitzzsch	Lobstädt, Kahnsdorf, Rötha, Böhlen, Neukieritzsch	Mo – Fr	246.561	590	Altenburg	Borna	Treben, Thräna	Mo–So	120.882
273	Groitzzsch	Lucka	Droßkau, Hohendorf	Mo – Fr	59.404	710	Altenburg	Meuselwitz	Molbitz, Rositz, Zechau	Mo–So	131.501
275	Rötha	Großpötschau	Mölbis, Oelzschau,	Mo – Fr	32.739	711	Meuselwitz	Meuselwitz	Wintersdorf, Kriebitzsch, Altpoderschau	Mo–Fr (Schule)	27.034
276	Borna	Espenhain	Eula, Kitzscher, Mölbis	Mo – So	246.585	712	Meuselwitz	Meuselwitz	Brossen	Mo–Fr (Schule)	5.333
277	Kitzsch	Bad Lausick	Beucha, Steinbach, Lauterbach	Mo – So	127.475	731	Altenburg	Regis-Breitungen	Gerstenberg, Haselbach	Mo–Fr (Schule)	50.631
278	Geithain	Bad Lausick	Tautenhain, Hopfgarten, Elbisbach, Prießnitz, Flößberg	Mo – Fr	127.424	Rufbus					169.662
279	Borna	Frohburg	Flößberg, Prießnitz, Nenkersdorf	Mo – Fr	167.611	Summe:					6.632.686
286	Geithain	Lippendorf	Frohburg, Borna	Mo – Fr	28.443	2. Beschreibung der Beförderungsqualität					
287	Narsdorf	Narsdorf	Ossa, Bruchheim, Geithain, Wickershain	Mo – Fr	12.509	Im Berichtszeitraum sind 60 Busse mit einem durchschnittlichen Alter von 7,4 Jahren im Aufgabenträgergebiet Landkreis Altenburger Land, 56 Busse mit einem durchschnittlichen Alter von 7,6 Jahren im Aufgabenträgergebiet Landkreis Leipzig und weitere 40 Busse und Kleinbusse von Nachauftragnehmern in beiden Aufgabenträgergebieten zum Einsatz gekommen. Davon verfügen 153 Fahrzeuge über Vollklimatisierung, 136 über ein Abgasnachbehandlungssystem und 78 Fahrzeuge über eine Videoüberwachung. 130 Busse (83,33 %) sind in Niederflurbauweise ausgeführt bzw. sind barrierefrei zugänglich.					
288	Geithain	Meusdorf	Wickershain, Narsdorf, Rathendorf	Mo – Fr	83.796	Alle Busse der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH sind mit Kommunikationsanlagen, Fahrkartenverkaufs- und Fahrkarten-Entwerterssystemen sowie Fahrtzielanzeigern und Bordrechnern ausgestattet, 54 Fahrzeuge verfügen über Fahrgastzählssysteme.					
289	Geithain	Bad Lausick	Nauenhain, Ebersbach	Mo – Fr	90.586	Die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH ist verpflichtet, bei der Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste folgende Bedienungs- und Beförderungsqualitätsanforderungen zu erfüllen:					
290	Geithain	Narsdorf	Syhra, Bruchheim, Ossa	Mo – Fr	87.989	a. Bei der Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste ist eine kontinuierlich hohe Qualität zu gewährleisten. Die Qualität des Verkehrsangebotes soll den Ansprüchen an einem zeitgemäßen, attraktiven und zukunftsfähigen öffentlichen Personennahverkehr genügen.					
291	Kohren-Sahlis	Meusdorf	Terpitz, Linda	Mo – Fr	62.921	b. Um dem genannten Qualitätsziel zu genügen, wurde die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH verpflichtet zu gewährleisten, dass die Normvoraussetzungen nach DIN EN ISO 13816 bis Ende 2012 eingeführt wurden.					
293	Geithain	Geithain	Prießnitz, Tautenhain	Mo – Fr	35.648	c. Die Qualitätsstandards, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der öffentlichen Dienstleistungsaufträge gelten, sind in den Nahverkehrsplänen der Landkreise Altenburger Land und Leipzig und in den von der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH erlassenen Regelungen und Leitlinien dargestellt.					
295	Frohburg	Altmörbitz	Greifenhain, Kohren-Sahlis	Mo – Fr	16.847	d. Der Landkreis Altenburger Land ist berechtigt, die Einhaltung der Qualitätsstandards durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.					
301	Altenburg	Wolperndorf	Langenleuba-Niederhain	Mo – So	174.844	e. Die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH erstellt jährlich einen Qualitätsbericht und legt diesen dem Landkreis Altenburger Land spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vor.					
325	Altenburg	Waldenburg	Ehrenhain, Engertsdorf	Mo – So	187.178	Der Aufgabenträger und der Landkreis Leipzig haben immer auf das EDV-basierte Qualitätssicherungssystem der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH Zugriff.					
328	Altenburg	Schmölln	Ehrenhain, Gößnitz	Mo – Fr	94.747						
329	Schmölln	Saara	Gößnitz, Bornshain	Mo – Fr	23.135						
350	Altenburg	Schmölln	Großstößnitz	Mo – So	175.848						
351	Schmölln	Dobitschen	Altkirchen	Mo – Fr	88.187						
352	Meuselwitz	Großbraunshain	Mehna, Dobitschen	Mo – So	70.355						
353	Schmölln	Gera	Ronneburg	Mo – So	227.587						

Fortsetzung auf Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung

3. Gewährte Ausgleichsleistungen an den ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes

a) Landkreis Altenburger Land in Euro

Ausgleichsleistungen der zuständigen Behörde zur Deckung der Kosten, die durch die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen	3.822.068,00
gesetzliche Ausgleichszahlungen	
nach § 45a Personenbeförderungsgesetz für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten	4.200.000,00 122.627,00

b) Landkreis Leipzig in Euro:

Ausgleichsleistungen der zuständigen Behörde zur Deckung der Kosten, die durch die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen	4.862.024,00
ÖPNV Rettungsschirm	224.572,00
gesetzliche Ausgleichszahlungen	
für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten	77.673,00
Zuweisung Bildungsticket	301.976,00

Die Summe beinhaltet Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) des Freistaates Sachsen sowie Ausgleichszahlungen für verbundbedingte Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste und die anteilige Übernahme der Betriebskosten der Verbundgesellschaft Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV).

Die auf die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH entfallenden Kosten wurden, bezogen auf das Geschäftsjahr 2023, durch die PS Consult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schkeuditz testiert.

Die Kosten des Busverkehrs im Verkehrsgebiet wurden nur zum Teil durch die Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen und sonstigen Erlösen gedeckt. Der verbleibende Verlust wird durch die Finanzhilfen des Freistaates Thüringen über die Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen sowie eigenen Mitteln der Landkreise Altenburger Land und Leipzig ausgeglichen.

Kontaktstelle: Landratsamt Altenburger Land
Fachbereich Ordnungsangelegenheiten
Herr Thieme
Telefon: +49 3447 586-110
Telefax: +49 3447 586-106
E-Mail: landratsamt@altenburgerland.de
Internet-Adresse (URL): www.altenburgerland.de

Altenburg, den 10. August 2024

Uwe Melzer, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS)

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) des § 6 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2024

(GVBl. S. 204, 209) und § 23 der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Altenburger Land erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe, des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie unter Berücksichtigung des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an

die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 204, 209) und dieser Satzung.

(2) Soweit in dieser Satzung auf die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) Bezug genommen wird, wird im Nachstehenden die Abkürzung AWS gebraucht. Die Begriffsbestimmungen nach § 4 AWS gelten auch für diese Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt neben dem Eigentümer der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und der Besitzer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes als Benutzer und ist Gebührenschildner für die Festgebühr, für die Behälterentleerungsgebühr, für die Bioabfallentsorgungsgebühr und für

die Behälternutzungsgebühr.

(2) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist der Anlieferer Benutzer und damit Gebührenschildner. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Bei Behältergemeinschaften nach § 18 AWS ist jedes Mitglied der Behältergemeinschaft Benutzer. Die Mitglieder sind Gesamtschildner.

(4) Gebührenschildner für die Nachentleerungsgebühr von Restabfallbehältern 80 l–240 l und 1.100 l Müllgroßbehälter und der Gebühr für einen gebührenpflichtigen Behältertausch ist der jeweilige Antragsteller.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher eines an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes sind Gesamtschildner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die Eigentümer als Gesamtschildner Gebührenschildner. Der Gebührenschildner entscheidet über die gesamte

Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach § 4 Abs. 9 und Abs. 10 AWS werden für Leistungen bzw. das Vorhalten von Leistungen, insbesondere dem Einsammeln, Befördern, Verwerten, Behandeln, der Beseitigung von:

- gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall),
- Bio- und Grünabfälle
- Papier, welches nicht als Verpackung durch die Systembetreiber erfasst wird,
- Sperrmüll,
- Elektro- und Elektronikaltgeräten
- Sonstiger Abfälle
- Sonderabfallkleinmengen nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 AWS (Schadstoffe), sowie für die Verwaltung, für die Abfallberatung, für das Betreiben von Recyclinghöfen, des Recyclingzentrums und der Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie für die Nachsorge der Deponien erhoben. »

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS)

(2) Der Landkreis erhebt:

1. Festgebühren zur Deckung der zeitraumabhängigen Kosten für die Einsammlung von gemischten Siedlungsabfällen (inkl. Behältermiete und Behälterdienst) und anteiliger zeitraumabhängiger Kosten für die Einsammlung von Bioabfall sowie Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen, Altpapier, Sperrmüll, Haushaltskleinschrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten, sonstigen Wertstoffen und Schadstoffen. Weiterhin enthalten die Festgebühren die Kosten für den Betrieb der Recyclinghöfe und des Recyclingzentrums, Verwaltungsaufwand, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Gebührentatbestand wird verwirklicht, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.
2. Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter, des 70-Liter-Restmüllsacks sowie die Entleerung von falsch befüllten Wertstoffbehältern. Der Gebührentatbestand der Behälterentleerungsgebühr, der Nachentleerungsgebühr und der Entleerungsgebühr für falsch befüllte Wertstoffbehälter wird bei der Entleerung der Behälter und der Gebührentatbestand für die Entsorgung des Restmüllsacks bei dessen Erwerb verwirklicht.
3. Eine Jahresgebühr für die Abfuhr von Bioabfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen. Der Gebührentatbestand wird verwirklicht, wenn das Grundstück an die öffentliche Bioabfallentsorgung angeschlossen ist und diese genutzt wird.
4. Gebühren für die Behälternutzung an unbewohnten Grundstücken und den Behältertausch, sofern dieser nicht wegen Anpassung an die erforderliche Kapazität nach § 17 und § 19 Abs. 3 AWS oder aus sonstigen abfallwirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist. Mit Aufstellen der Behälter auf den Grundstücken bzw. mit dem Tausch der Behälter wird der Gebührentatbestand jeweils verwirklicht.
5. Gebühren bei Anlieferung von Abfällen an das Recyclingzentrum Altenburg. Der Gebührentatbestand wird mit der Anlieferung und Entgegennahme der Abfälle verwirklicht.

6. Gebühren bei Anlieferung unzulässig abgelagerter Abfälle im Recyclingzentrum Altenburg. Der Gebührentatbestand wird mit der Anlieferung und Entgegennahme der Abfälle verwirklicht.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Festgebühr bestimmt sich wie folgt:

1. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, bestimmt sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Bei der Gebührenberechnung wird die Anzahl der Personen eines anschlusspflichtigen Grundstücks nach den Daten der Meldebehörde und hilfsweise nach den Angaben des Anschlusspflichtigen ermittelt. Hat ein Gebührenschuldner im Landkreis mehrere Wohnungen oder Aufenthaltsorte, so wird er zur Festgebühr nur für den Ort seiner Hauptwohnung veranlagt.
2. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach dem Gesamtbehältervolumen und wird als Literpreis berechnet. Bei der Gebührenberechnung wird für die Ermittlung des Gesamtbehältervolumens die Summe der Behältervolumen aller festen Restmüllbehältnisse des anschlusspflichtigen Grundstücks nach der vom Landkreis nach § 17 Abs. 1 lit. b) AWS getroffenen Festlegung zugrunde gelegt. Kann die Entsorgung nur mit zugelassenen Restmüllsäcken durchgeführt werden, wird die Festgebühr für einen 80-Liter-Restmüllbehälter veranschlagt.
3. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen,

bemisst sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen nach Nr. 1 und dem Behältervolumen für die anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Nr. 2.

(2) Bemessungsgrundlage für die Behälterentleerungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr ist die Anzahl der im Identssystem registrierten Entleerungen bezüglich der auf dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter ohne Berücksichtigung des Behälterfüllgrades bei der Entleerung. Mindestens werden für die Behälterentleerungsgebühr zwei Entleerungen je Gefäß pro Jahr in Ansatz gebracht. Bei anteiliger Gebührensuld gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung wird die Mindestgebühr entsprechend anteilig erhoben. Werden Wertstoffbehälter falsch befüllt, wird der Inhalt als Restmüll klassifiziert, geleert und entsorgt. Für die Leerung der Behälter wird je nach Volumen eine Zusatzgebühr zur Leerungsgebühr lt. § 5 Abs. 4 berechnet und fällig. Bemessungsgrundlage für die Entleerungsgebühr der Restabfallsäcke ist die Anzahl der jeweiligen Erwerbsvorgänge. Die Behälternutzungsgebühr wird nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der auf die Art und Größe des in Anspruch genommenen Restmüllgefäßes abstellt.

Die Behältertauschgebühr bemisst sich nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Tauschvorgänge.

- (3) Bei der Abfuhr von Bioabfällen bestimmt sich die Jahresgebühr nach dem Volumen des verwendeten Gefäßes und dem Abfuhrhythmus.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und dem Gewicht der Abfälle. Das Gewicht der angelieferten Menge wird mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 t ermittelt. Wenn aufgrund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtungen das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, bemisst sich die Gebühr, ausgehend

von der zulässigen Nutzlast des Lieferfahrzeuges, nach dem geschätzten Gewicht des angelieferten Abfalls. Die Schätzung wird durch das Betriebspersonal vorgenommen.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle durch den Landkreis wird entsprechend Abs. 4 bemessen.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Festgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung beträgt für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks jährlich 43,32 Euro.

(2) Die Festgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung beträgt für jeden Liter des vorgehaltenen Gesamtbehältervolumens an festen Restmüllbehältnissen bei zweiwöchentlicher Entleerung 0,52 Euro und bei wöchentlicher Entleerung nach § 20 Abs. 3 AWS 1,04 Euro jährlich. In der Festgebühr nach Satz 1 sind die Kosten für die Annahme und Entsorgung von Grünabfällen sowie die Kosten für das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten nicht enthalten.

(3) Für Grundstücke nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestimmt sich der Gebührensatz der Festgebühr jeweils nach den vorgenannten Absätzen.

(4) Die Behälterentleerungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr nach § 4 Abs. 2 betragen für anschlusspflichtige Grundstücke im Gebiet des Landkreises je Entleerung/Erwerb:

1. graue Müllnormtonne mit 80 Litern Behältervolumen 3,57 Euro,
 2. graue Müllnormtonne mit 120 Litern Behältervolumen 4,82 Euro,
 3. graue Müllnormtonne mit 240 Litern Behältervolumen 8,39 Euro,
 4. Restmüllgroßbehälter mit 1.100 Litern Behältervolumen 35,36 Euro,
 5. Restmüllsack 2,90 Euro.
- Zusatzgebühr der Sonderleerung für falsch befüllte Wertstoffbehälter
1. Wertstofftonne mit 80 Liter Behältervolumen 0,70 Euro

2. Wertstofftonne mit 120 Liter Behältervolumen 0,92 Euro
3. Wertstofftonne mit 240 Liter Behältervolumen 1,52 Euro
4. Wertstoffbehälter mit 1.100 Liter Behältervolumen 6,18 Euro

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall nach § 4 Abs. 3 beträgt für anschlusspflichtige Grundstücke des Landkreises bei Entleerung aller zwei Wochen jährlich:

1. grüne Bionormtonne mit 80 Litern Behältervolumen 36,83 Euro,
2. grüne Bionormtonne mit 120 Litern Behältervolumen 55,25 Euro,
3. grüne Bionormtonne mit 240 Litern Behältervolumen 110,50 Euro.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall nach § 4 Abs. 3 beträgt für anschlusspflichtige Grundstücke des Landkreises bei wöchentlicher Entleerung nach § 20 Abs. 3 AWS jährlich:

1. grüne Bionormtonne mit 80 Litern Behältervolumen 73,67 Euro,
2. grüne Bionormtonne mit 120 Litern Behältervolumen 110,50 Euro,
3. grüne Bionormtonne mit 240 Litern Behältervolumen 221,01 Euro.

§ 6

Behälternutzungsgebühr, Behältertausch

(1) Die Behälternutzungsgebühr bei unbewohnten Grundstücken und unbewohnte Wohneinheiten, bei denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei

80 Liter	53,40 Euro
120 Liter	80,16 Euro
240 Liter	160,32 Euro
1.100 Liter	735,12 Euro

Bei nicht kalenderjährlicher Nutzung wird die Gebühr anteilig nach vollen Kalendermonaten erhoben.

(2) Die Gebühr für einen Behältertausch gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 AWS beträgt pro Abfallbehälter bei

- | | |
|-----------|-----------|
| 80 Liter | 20,00 EUR |
| 120 Liter | 20,00 EUR |
| 240 Liter | 24,00 EUR |

Fortsetzung auf Seite 10

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS)

1.100 Liter 85,00 EUR
Bei Selbstabholung/Selbstanlieferung ist der Behältertausch gebührenfrei.

§ 7

Gebührensätze der Abfallentsorgung bei Anlieferung im Recyclingzentrum/Müllumladestation Altenburg, Leipziger Straße

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen zur Beseitigung beträgt bei einer Abfallmenge größer 100 kg 190,00 Euro/t.
- (2) Die Gebühr für Abfälle zur Beseitigung bei Selbstanlieferung beträgt bei einer Abfallmenge bis 100 kg je Anlieferung 15,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle (wilde Ablagerungen) durch den Landkreis berechnet sich entsprechend Abs. 1.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung mineralischen Bauschutts beträgt bei Selbstanlieferung bis 100 kg je Anlieferung 10,00 Euro.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres der erste Tag des auf den Anschluss folgenden Monats bis zum Ende des Kalenderjahres.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld für die Festgebühr, die Behälterentleerungsgebühr, die Bioabfallentsorgungsgebühr, die Behälternutzungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Die vorgenannten Gebühren werden durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Bei späterer Mitteilung des Anschlusspflichtigen über die Beendigung des Benutzungsverhältnisses, endet die Gebührenschuld mit Ablauf

des Monats, in dem die schriftliche Mitteilung beim Landkreis Altenburger Land eingeht.

(3) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Restmüllsackes an den Erwerber.

(4) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle an den Landkreis und wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr für Selbstanlieferung kann auch bar entrichtet werden.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder seinen Beauftragten und wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(6) Bei der Behältertauschgebühr entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung der Leistung durch den Gebührenschuldner und wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(7) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung einer Gebühr, wenn 1. bei der bestellten/beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter ohne Verschulden des Landkreises nicht bereitgestellt war bzw.

2. ein Restabfallbehälter gemäß § 16 Abs. 7, 9 und 10 AWS bereitgestellt war und eine Leerung im Identsystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde.

§ 9

Vorauszahlungen

(1) Für die regelmäßige Entsorgung von Abfällen im Bring- und Holsystem wird eine Vorauszahlung erhoben. Diese kann in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr oder in voller Höhe der Jahresgebühr festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden zu Jahresbeginn per Bescheid festgesetzt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Festgebühr sind der Datenbestand der zuständigen Einwohner-

meldebehörde oder die Angaben des Anschlusspflichtigen über die auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zum 31. Dezember des Vorjahres.

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Festgebühr rechtfertigen würden, kann die Vorauszahlung auf die Festgebühr zu Beginn des Monats, der auf den Eingang der Mitteilung beim Landratsamt Altenburger Land folgt, für den verbleibenden Zeitraum des Kalenderjahres geändert werden.

(3) Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Leistungsgebühr ist die Anzahl der im Vorjahr im Identsystem registrierten Behälterleerungen. Bei einem anteiligen Anschluss an die Abfallentsorgung im Vorjahr werden die im Identsystem registrierten Behälterleerungen dieses Zeitraums auf ein volles Jahr hochgerechnet.

Bestand im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung, werden als Vorauszahlung die durchschnittlich ermittelten Restmüllbehälterleerungen des Vorjahres im Landkreis am anschlusspflichtigen Grundstück zum Ansatz gebracht. Für die erstmalige Inanspruchnahme im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine anteilige Berechnung. Wurden im Vorjahr bei bestehendem Anschluss an die Abfallentsorgung keine Leerungen registriert, werden als Vorauszahlung zwei Restmüllbehälterleerungen pro Restmüllbehälter am anschlusspflichtigen Grundstück zum Ansatz gebracht.

Die Endabrechnung der Behältergebühren sowie die Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt mit dem Jahresgebührenbescheid im ersten Quartal des Folgejahres entsprechend den tatsächlich im Identsystem registrierten Behälterleerungen. Im Ergebnis der Endabrechnung werden im ersten Quartal des Folgejahres zu viel gezahlte Beträge verrechnet bzw. zu wenig gezahlte Beträge nacherhoben.

§ 10

Fälligkeit

Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr sind am 1. März, 1. Juni, 1. September und am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Es besteht die Möglichkeit, die Vorauszahlung als Quartal- oder Jahreszahlung zu entrichten. Im Falle der Jahreszahlung wird die Vorauszahlung am 1. Juni fällig. Die Jahresgebührenscheid nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides fällig. Im Übrigen wird die Gebührenschuld mit ihrer Entstehung fällig.

§ 11

Datenschutz

(1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 204, 209).

(2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug, können mit den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechenzentrum abgeglichen werden.

(3) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben, zur Ermittlung der jeweils Pflichtigen sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung, weiterhin berechtigt, wie folgt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:

- Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Grundsteuererhebung zuständigen Behörden

und den zuständigen Katasterbehörden

- von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewereregister die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbetreibenden
- von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt, Art der Entsorgung sowie zur Gebührenerhebung)

§ 12

Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung

(1) Im Falle einer Nichtverrechnung des Guthabens nach § 9 Abs. 3 Satz 7 dieser Satzung wird das Guthaben erstattet.

(2) Für nicht genutzte Restmüllsäcke erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

(3) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führt, kann der Gebührenschuldner den Erlass der Gebührenschuld schriftlich beim Landkreis beantragen.

(4) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Bei Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die Entsorgungspflicht des Landkreises haben, kann der Landkreis die Gebühren entsprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 7. Dezember 2020 außer Kraft.

Altenburg,
9. Dezember 2024
Landkreis Altenburger Land

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

1. Fischerprüfung 2025

Am 22. März findet die erste Fischerprüfung 2025 zur Erlangung eines Fischereischein im Landkreis Altenburger Land statt. Voraussetzung einer Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, welche unter anderem von der Thüringer Fischerschule oder den Angel- und Fischereivereinen angeboten werden. Außerdem sind in Thüringen mehrere Online-Lehrgänge als Vorbereitungslehrgang anerkannt.

Zur Teilnahme an der Fischerprüfung ist zuvor eine Prüfungszulassung beim Landratsamt Altenburger Land zu beantragen und die Prüfungsgebühr i. H. v. 35,00 Euro zu entrichten. Die Prüfungsgebühr wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung fällig. Zulassungsantrag an:
Landkreis Altenburger Land
Untere Fischereibehörde
Lindenastraße 9
04600 Altenburg
Antragsschluss: 21. März 2025

Prüfungsgebühr: 35,00 Euro
IBAN:
DE 93 8305 0200 1111 0044 00
BIC: HELADEF1ALT
Verwendungszweck:
Name + 1.FischPr25
Prüfungsort, -zeit:
Altenburg, 22. März 2025
ab 8:00 Uhr
(Adresse wird mit der Zulassung bekannt gegeben)
Das Antragsformular zur Zulassung zur Fischerprüfung finden Sie unter www.altenburgerland.de/formulare im Bereich Jagd-,

Fischerei- und Waffenrecht. Dem Antrag auf Zulassung sind zwingend beizufügen:
• Zahlungsnachweis der Prüfungsgebühr
• Nachweis über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
Unvollständige Antragsunterlagen führen regelmäßig dazu, dass eine fristgemäße Zulassung zur Teilnahme an der Prüfung nicht erteilt werden kann. Es wird dringend empfohlen, auf dem Zulassungsantrag eine Telefonnummer oder

E-Mail-Adresse anzugeben, um für Rückfragen eine kurzfristige Erreichbarkeit sicherzustellen. Außerdem wird im 2. Halbjahr 2025, voraussichtlich am 6. September 2025 eine weitere Fischerprüfung stattfinden. Anmeldungen hierfür sind jedoch erst ab Juni 2025 möglich. Rückfragen zur Fischerprüfung unter Telefon 03447 586-129.

Ronald Risch
Untere Fischereibehörde

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse 2023 der Klinikum Altenburger Land GmbH; der Gesellschaft für Rehabilitation, Therapie und Prävention Altenburger Land mbH; der Krankenhaus-Service-Gesellschaft Altenburger Land mbH; der Krankenpflegeschule Altenburg gGmbH; der Medizinische Versorgungszentren Altenburger Land GmbH gemäß § 75, Abs. 4, Ziffer 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Altenburger Land GmbH hat am 27. Juni 2024 die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2023 der nachfolgend genannten Gesellschaften festgestellt:

- Klinikum Altenburger Land GmbH
- Gesellschaft für Rehabilitation, Therapie und Prävention Altenburger Land mbH
- Krankenhaus-Service-Gesellschaft Altenburger Land mbH
- Krankenpflegeschule Alten-

burg gGmbH
• Medizinische Versorgungszentren Altenburger Land GmbH
Der Kreistag bestätigte in seiner Sitzung am 21. August 2024 die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Zweigniederlassung Ratingen, hat am 3. Juni 2024 der Klinikum Altenburger Land GmbH, am 7. Juni 2024 der Krankenpflegeschule Altenburg gGmbH, am 24. Mai 2024

der Krankenhaus-Service-Gesellschaft Altenburger Land mbH, am 31. Mai 2024 der Medizinische Versorgungszentren Altenburger Land GmbH und am 3. Juni 2024 der Gesellschaft für Rehabilitation, Therapie und Prävention Altenburger Land mbH einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss der vorab genannten Gesellschaften

liegen vom 13. bis 17. Januar 2025 in der Zeit von 9 bis 15 Uhr in den Büroräumen der Geschäftsführung der Klinikum Altenburger Land GmbH in 04600 Altenburg, Am Waldessaum 10, zur Einsichtnahme aus.

Dr. Gundula Werner
Geschäftsführerin Klinikum Altenburger Land GmbH
Geschäftsführerin Gesellschaft für Rehabilitation, Therapie und Prävention Altenburger Land mbH

Geschäftsführerin Krankenhaus-Service-Gesellschaft Altenburger Land mbH

Dr. Gundula Werner
Dr. Nikolaus Dorsch
Geschäftsführer Krankenpflegeschule Altenburg gGmbH

Dr. Gundula Werner
Thomas Altenburg
Geschäftsführer Medizinische Versorgungszentren Altenburger Land GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Konzernabschluss 2023 der Klinikum Altenburger Land GmbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 2. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Altenburger Land GmbH hat am 26. September 2024 den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 unter Gremienvorbehalt festgestellt. Der Kreistag bestätigte in seiner Sitzung am 27. November 2024 den Beschluss der Gesellschaft

terversammlung. Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Zweigniederlassung Ratingen, hat am 29. August 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und das Ergebnis der

Abschlussprüfung liegen vom 13. bis 17. Januar 2025 in der Zeit von 9 bis 15 Uhr im Büro der Geschäftsführung der Klinikum Altenburger Land GmbH in 04600 Altenburg, Am Waldessaum 10, zur Einsichtnahme aus.
Dr. Gundula Werner
Geschäftsführerin

**FOLGT
UNS AUF**

 **INSTAGRAM**
[landkreis_altenburger_land](https://www.instagram.com/landkreis_altenburger_land)

 **FACEBOOK**
Landkreis Altenburger Land

Die nächste Ausgabe des **KreisJournals des Landkreises Altenburger Land** erscheint am **Samstag, 18. Januar 2025.**
Redaktionsschluss ist am 7. Januar 2025.

Öffentliche Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie auf der Internetseite www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen

Ausgewählte Ausschreibungen Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

HB-B 018-2024

Jugendwohnheim Altenburg, Sanierungsarbeiten im Zuge der Erneuerung des Trink- und Abwassernetzes Haus 1

Los 1 – Sanitärinstallation 1. BA

Los 2 – Lüftungsinstallation 1. BA

Los 3 – Elektroinstallation 1. BA

Los 4 – Baumeisterarbeiten 1. BA

Los 5 – Fliesenlegerarbeiten 1. BA

Los 6 – Tischlerarbeiten (Innentüren) 1. BA

Los 7 – Gerüstbauarbeiten 1. BA

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Altenburger Land,
vertreten durch den Landrat,
Lindenastr. 9
04600 Altenburg
www.altenburgerland.de

Redaktion:

Öffentlichkeitsarbeit,
Jana Fuchs (JF),
Tel.: 03447 586-270

oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de

Gestaltung, Satz/Layout:

Yvonne Danz (yd),
Tel.: 03447 586-258

Fotos:

Landratsamt Altenburger Land
(wenn nicht anders vermerkt)

Datenschutz:

Landratsamt
Altenburger Land,
Datenschutzbeauftragter,

Tel.: 03447 586-250

datenschutz@altenburgerland.de

Anzeigenverkauf:

Leipzig Media GmbH
mb_abg@leipzig-media.de

Vertrieb:

Leipzig Media GmbH
vertrieb@leipzig-media.de

Druck:

MZ Druckereigesellschaft mbH
Fiete-Schulze-Straße 3
06116 Halle

Verteilung:

kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:
über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, bei Einzelbezug: 1,60 Euro

Ihr Energiepartner
für die Region
wünscht



Frohe
Weihnachten



Ewa

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
www.ewa-altenburg.de